

# Gemeinde Rietz-Neuendorf

## Der Bürgermeister



Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Str. 1, 15848 Rietz-Neuendorf

Regionalverband Dahme-Oder-Spree  
c/o Piratenpartei Brandenburg  
Am Bürohochhaus 2-4  
14478 Potsdam

**mit den Ortsteilen:**

Ahrensdorf, Alt Golog, Behrensdorf, Birkholz, Buckow, Drahendorf, Glienike, Görzig, Groß Rietz, Herzberg, Neubrück, Pfaffendorf, Sauen und Wilmersdorf

## im Landkreis Oder-Spree

Fürstenwalder Str. 1      Sprechzeiten:  
15848 Rietz-Neuendorf      Di. 9.00 – 12.00 / 14.00 – 18.00 Uhr  
                                    Do. 9.00 – 12.00 / 14.00 – 16.00 Uhr  
                                    Fr. 9.00 – 12.00 Uhr

Auskunft erteilt: Frau Märtin  
Zimmer-Nr.: 108  
Bearbeiter-Telefon:: 033672 60824  
Fax: 033672 60829  
E-Mail e.maertin@rietz-neuendorf.de  
Ihre Zeichen/Nachricht:  
Unser Zeichen: OA/MÄ  
Datum: 25.08.2014

## Bescheid über die Erlaubnis und die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

## 1.) Sondernutzungserlaubnis

Sehr geehrter Herr Körber,

aufgrund Ihres Antrages vom 19.08.2014

wird Ihnen gemäß § 18 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 (GVBl. I Nr.15)

i.V.m. den Satzungen über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der

Gemeinde Rietz-Neuendorf mit den Ortsteilen Ahrensdorf, Alt Golm, Behrensdorf, Birkholz, Buckow, Drahendorf, Glienike, Görzig, Groß Rietz, Herzberg, Neubrück(Spree), Pfaffendorf, Sauen und Wilmersdorf folgende Nutzungserlaubnis erteilt.

Ort/Orte der Sondernutzung: Gemeinde Rietz-Neuendorf mit den o. g. Ortsteilen.



Dauer der Sondernutzung: vom 19.08.2014 bis spätestens 19.09.2014

Gläubiger-ID: DE79ZZZ00000117469

Deutsche Kreditbank

Sparkasse Oder-Spree

Konto-Nr.: 520544

IBAN: DE32 1203 0000 0000 5205 44

Konto-Nr.: 3000043070

IBAN: DE43 1705 5050 3000 0430 70

BLZ: 120 300 00

BIC: BYLADEM1001

BLZ: 170 550 50

BIC: WELADED1LOS

## Fortsetzung

### Art der Sondernutzung:

Aushängen von Wahl - Plakaten.

Lautsprecherwerbung ist unter Einhaltung der Festlegungen der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 21.05.1999 gestattet.(siehe Anlage)

Für das Aufstellen von Sondergroßflächen auf privaten Grundstücken kann keine Sondernutzungserlaubnis durch die Gemeinde Rietz-Neuendorf erteilt werden.

### 2.) Auflagen:

- 1.) Die Befestigung der Werbeträger an Straßenleuchten, Schilderpählern, Bäumen oder an sonstigen, in öffentlichem Eigentum stehenden Einrichtungen, ist nicht erlaubt.
- 2.) Die Werbeträger sind standsicher aufzustellen.
- 3.) Es dürfen weder Verkehrszeichen noch- Leiteinrichtungen verdeckt werden.
- 4.) Eine Beeinträchtigung des Verkehrs auf Straßen, Geh- und Radwegen ist auszuschließen.
- 5.) An Kreuzungen ist Werbung untersagt.
- 6.) Die Aufsteller sind so aufzustellen, dass sie zu eventuellen anderen vorhandenen Aufstellern mindestens 50 m Abstand haben.

Zuwiderhandlungen gegen diese Auflagen können neben der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens auch zum sofortigen Widerruf der Erlaubnis führen.

### 3.) Festsetzung der Sondernutzungsgebühren:

Für die Sondernutzungserlaubnis wird gemäß § 21 BbgStrG i.V. m. § 9 Abs.3 der Satzungen über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Rietz-Neuendorf

- Gebührenfreiheit -

gewährt.

### 4.) Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Str. 1, 15848 Rietz-Neuendorf eingelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Klempert  
Bürgermeister

**Diese Erlaubnis gilt auch ohne Unterschrift.**